

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic – Pflegekasse in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossenen 4. Nachtrag zur Satzung der IKK classic - Pflegekasse vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 12.04.2019 genehmigt.

Der Satzungsantrag tritt mit dem Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 8 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 30.04.2019 – 07.05.2019.

Dresden, den 30.04.2019



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender

ausgegangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

4. Nachtrag zur Satzung der IKK classic - Pflegekasse vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK-Pflegekasse classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 1 **Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsgebiet**

In Absatz 1 werden die Worte „IKK-Pflegekasse classic“ in „IKK classic - Pflegekasse“ geändert.

Änderung 2 § 9 **Versicherter Personenkreis**

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder der IKK-Pflegekasse sind nach § 21 SGB XI auch Personen, die

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung haben,
- Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsoferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch beziehen,
- krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind,

wenn sie gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und die IKK classic mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SGB XI) oder wenn sie die Mitgliedschaft bei der IKK-Pflegekasse gewählt haben (§ 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB XI).“

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Personen, die die Voraussetzungen nach § 26a SGB XI erfüllen und der IKK-Pflegekasse beigetreten sind, gehören der IKK-Pflegekasse als Mitglied an.“

Änderung 3 § 10 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft nach §§ 26 und 26a SGB XI richtet sich nach § 49 Abs. 3 SGB XI. Die IKK-Pflegekasse lässt bei freiwilligen Mitgliedern, abweichend von der gesetzlichen Kündigungsfrist, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zu und beendet die Mitgliedschaft mit dem Beginn einer Familienversicherung nach § 25 SGB XI. Die Mitgliedschaft endet frühestens 6 Monate vor dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der IKK-Pflegekasse, jedoch nicht vor dem Tag des erstmaligen Vorliegens der Voraussetzungen für eine Familienversicherung. Das Bestehen einer Familienversicherung ist nachzuweisen.“

Änderung 4 § 12 **Personen, für die bisher keine Absicherung im Krankheitsfall bestand**

Der Inhalt wird ersatzlos gestrichen.

Änderung 5 § 13 **Fälligkeit und Zahlung der Beiträge**

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die IKK Pflegekasse erhebt Mahngebühren gemäß § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG).“

Änderung 6 § 15 **Leistungen**

§ 15 wird wie folgt gefasst:

„Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß des elften Sozialgesetzbuches (SGB XI).“

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 28.03.2019 vom Verwaltungsrat der IKK-Pflegekasse beschlossen und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. März 2019 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 SGB XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. April 2019

213P - 59037.0 - 2576/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer

Beckschäfer

